



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82314  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

**MDR - 812106-2016-7**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 27. Oktober 2016

**zu BMI-LR1341/0007-III/1/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

#### I. Zu Art. 1 - Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015

##### Allgemeine Bemerkungen:

Die Initiative zur Novellierung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) wird ausdrücklich begrüßt. Das Amt der Wiener Landesregierung nimmt dies unter Hinweis auf die bereits zum Begutachtungsentwurf und zur Regierungsvorlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 erfolgten Ausführungen zum Anlass, die Anpassung weiterer, vom vorliegenden Entwurf nicht erfasster Bestimmungen anzuregen. Nach wie vor bestehen nämlich gegen bestimmte Regelungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 insoweit erhebliche Bedenken, als sie missbräuchliche, das Vermögen von gemeinnützigen Stiftungen und Fonds schädigende Vorgangsweisen der Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgane erleichtern und die Aufsichtsbefugnisse der Stiftungs- und Fondsaufsichtsbehörde schmälern.

### Zu § 7 BStFG 2015:

§ 7 Abs. 2 Z 8 BStFG 2015 sieht vor, dass die Gründungserklärung auch „Regelungen über den Rechtsnachfolger“ enthalten kann. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, zumal nach der im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 vorgesehenen Auflösung einer Stiftung oder eines Fonds die jeweilige Rechtsperson wohl untergeht. Es wird daher angeregt, in dieser Ziffer klarzustellen, dass es sich um „Regelungen über den oder die Rechtsnachfolger gemäß § 4 Abs. 2“ handelt.

Ebenso wäre es - im Interesse einer klaren Nachvollziehbarkeit der internen Entscheidungsfindung der Stiftung oder des Fonds - zweckmäßig, die derzeit in § 7 Abs. 2 Z 3 BStFG 2015 vorgesehene Möglichkeit der fakultativen Aufnahme von „Regelungen über die Änderung der Gründungserklärung“ als verpflichtenden Teil der Gründungserklärung vorzusehen.

### Zu Z 2 (§ 11 Abs. 4):

Die auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Intentionen zur Neufassung des § 11 BStFG 2015 werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird der offenkundig beabsichtigte Regelungsinhalt weder durch die systematische Einordnung der Bestimmung, noch durch die vorgesehene Formulierung selbst erreicht.

Zunächst würde eine Neufassung des § 11 Abs. 4 BStFG 2015 ohne korrespondierende Änderung des bestehenden Abs. 3 leg. cit zu einer erkennbar nicht konkludenten Regelung führen. Insbesondere aber bringt die vorgesehene Regelung gerade nicht zum Ausdruck, dass bei einer Änderung der Person, des Namens oder der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift der Organwalter einer Stiftung oder eines Fonds keine Änderung der Gründungserklärung erforderlich ist. Letzteres wäre daher ausdrücklich im Gesetzestext festzuhalten (z. B. „Abs. 1 gilt nicht für Änderungen der Person, des Namens und der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift der Organwalter einer Stiftung oder eines Fonds.“). Die vorgesehene Formulierung „abweichend von Abs. 1“ ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches unklar und daher jedenfalls nicht ausreichend.

Schließlich darf der Vollständigkeit halber auch darauf hingewiesen werden, dass auch die vorgesehene Regelung selbst unvollständig ist. Die Regelung müsste eindeutig auch auf eine Änderung der Person eines Vorstandsmitgliedes abstellen. Somit wäre - unbeschadet der obigen Ausführungen zum zwingenden Erfordernis der gänzlichen Überarbeitung der Regelung - im ersten Satz nach der Wortfolge „der Adresse“ das Wort „oder“ einzufügen.

### Zu den §§ 13 und 15 BStFG 2015:

Sowohl in § 13 als auch in § 15 BStFG 2015 fehlt nach wie vor die generelle Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, einem nicht gesetzes- bzw. satzungskonform handelnden Stiftungs- bzw. Fondsorgan binnen von der Aufsichtsbehörde festzusetzender angemessener Frist zu erfüllende Aufträge zu erteilen und erst bei Nichtbefolgung der Aufträge mit Abberufung und Bestellung eines Stiftungs- oder Fondskurators vorzugehen. Dies wäre mit der Festlegung zu verknüpfen, dass einem Rechtsmittel gegen die Abberufung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Nach der im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 enthaltenen Regelung muss die Stiftungs- bzw. Fondsbehörde bei jeglichem Verstoß gegen § 5 Abs. 1

erster und zweiter Satz mit einer Abberufung des betroffenen Vorstandes und der Bestellung eines Stiftungs- oder Fondskurators vorgehen. Dies entspricht keinesfalls einer zweckmäßigen und kostensparenden Vorgehensweise. In dieser Bestimmung bzw. in § 5 wäre zudem die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde zur automationsunterstützten Datenabfrage im Strafregister zu ergänzen.

#### Zu § 16 BStFG 2015:

Um Haftungsfragen hinsichtlich des Stiftungs- oder Fondskurators auszuschließen, sollte in § 16 BStFG 2015 klargestellt werden, dass auch der Stiftungs- oder Fondskurator ein Organ der Stiftung oder des Fonds ist.

#### Zu den §§ 18 und 19 (sowie § 13 Abs. 1 Z 3) BStFG 2015:

Die §§ 18 und 19 BStFG 2015 sehen vor, dass mangels Vorhandenseins eines Aufsichtsorgans und subsidiär eines Gründers die Bestellung der Rechnungsprüfer oder des Stiftungs- und Fondsprüfers von einem Kurator vorzunehmen ist. Diese Regelung stellt eine erhebliche finanzielle Belastung für die Stiftungen und Fonds dar, zumal als Kuratoren aus Haftungsgründen regelmäßig Notare oder Rechtsanwälte bestellt werden.

Es wird daher angeregt, die §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 BStFG 2015 dahingehend anzupassen, dass die Rechnungsprüfer (§ 18) oder der Stiftungs- und Fondsprüfer (§ 19) jeweils ausschließlich - und zwar durch einstimmigen Beschluss der Vorstände - vom Stiftungs- oder Fondsvorstand zu bestellen sind. Dazu ergänzend sollte im § 18 BStFG 2015 ein dem § 19 Abs. 6 leg. cit. nachgebildetes Rotationsprinzip für die Rechnungsprüfer vorgesehen werden, weil nur durch einen Wechsel der Rechnungsprüfer allfälligen wirtschaftlichen Malversationen wirksam begegnet werden kann. Korrespondierend dazu sollte in § 13 Abs. 1 BStFG 2015 die Z 3 gänzlich entfallen. Diese Regelung würde zu einer wesentlichen finanziellen Erleichterung für die Stiftungen und Fonds beitragen und den Verwaltungsaufwand (sowohl der Stiftungen und Fonds als auch der Aufsichtsbehörde) erheblich reduzieren. Gleichzeitig könnte die Sicherheit für das in der Stiftung oder dem Fonds befindliche Vermögen gestärkt werden.

#### Zu § 20 BStFG 2015:

In dieser Bestimmung fehlt nach wie vor die vom Rechnungshof geforderte Möglichkeit einer stichprobenartigen belegmäßigen Kontrolle sämtlicher Belege der Stiftung oder des Fonds durch die Aufsichtsbehörde. Insoweit wird angeregt, in diese Bestimmung (z. B. in § 20 Abs. 7) ein entsprechendes Einsichtsrecht der Aufsichtsbehörde aufzunehmen.

#### Zu § 21 BStFG 2015:

In § 21 Abs. 9 BStFG 2015 sollte vorgesehen werden, dass auch die Beschlussfassung über die Genehmigung von Satzungsänderungen einschließlich des Beschlusses über die Auflösung (solange die Voraussetzungen des Abs. 2 leg. cit. erfüllt sind oder das Aufsichtsorgan verpflichtend in der Gründungserklärung gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 BStFG 2015 vorgesehen ist) in den Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans fällt. Derart gravierende Änderungen innerhalb der Stiftung oder des Fonds sollten jedenfalls nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsorgans erfolgen.

### Zu § 27 BStFG 2015:

Die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 über die Auflösung einer Stiftung oder eines Fonds sind derzeit teilweise widersprüchlich und wenig praxisorientiert. Zumindest sollte daher die im Gesellschaftsrecht selbstverständliche Publizität des Stadiums der Abwicklung auch für Stiftungen und Fonds vorgesehen werden.

Insoweit wird daher angeregt, im Einleitungssatz des § 27 Abs. 1 BStFG 2015 klarzustellen, dass die Auflösung auf Antrag „bescheidmäßig“ zu erfolgen hat.

Die bereits in § 27 Abs. 2 BStFG 2015 vorgesehene Mitteilung der „Beendigung der Abwicklung“ an die Stiftungs- und Fondsbehörde ist im zeitlichen Kontext des Vorgangs der Abwicklung einer Stiftung an dieser Gesetzesstelle systematisch unzutreffend, weil die näheren Bestimmungen über die Abwicklung erst in den nachfolgenden Absätzen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 enthalten sind.

In § 27 Abs. 6 BStFG ist derzeit nicht geregelt, in welcher Form die Abwicklung in das Stiftungs- und Fondsregister einzutragen ist und damit die Publizität gewahrt wird. Es wird daher angeregt, nach dem Wort „dieses“ die Wortgruppe „mit dem Zusatz in ‚Abwicklung‘ neben dem Namen der Stiftung oder des Fonds“ einzufügen.

Schließlich wird die Anfügung eines neuen Abs. 8 angeregt, wonach das Ende der Abwicklung der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen und dieses - im Sinne der Publizität - im Stiftungs- und Fondsregister ersichtlich zu machen ist.

Abschließend wird bemerkt, dass die in § 27 Abs. 1 Z 3 BStFG 2015 vorgesehene Möglichkeit eines Widerrufs durch den Gründer im Hinblick auf die Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 1 BStFG 2015 zur „dauernden Zweckwidmung“ von Stiftungen nach wie vor systemwidrig erscheint.

### II. Zu Artikel 2 - Änderung des Meldegesetzes 1991

#### Zu Z 2 (§ 3a Abs. 2):

Der Einsatz von Dokumentenlesegeräten, die die Echtheit von Reisedokumenten über den maschinenlesbaren Bereich (MRZ) überprüfen und im Zuge dessen auch die Daten für die Anmeldung in das Zentrale Melderegister (ZMR) einspielen, ist sowohl aus Aspekten der Sicherheitsverwaltung, als auch im Hinblick auf Leistungen aus der Grundversorgung und der Mindestsicherung sinnvoll. Insbesondere kann dadurch die Anzahl falscher Identitäten im ZMR verringert werden. Um die Kosten für die Geräte zu senken und damit auch den Einsatz österreichweit zu fördern, sollte seitens des Bundes eine Ausschreibung für derartige Geräte für alle österreichischen Meldebehörden erfolgen. Die im Passwesen bereits verwendete Software sollte für diesen Einsatz im ZMR entsprechend adaptiert werden. Im Hinblick auf die Förderung der in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fallenden Kompetenzen der allgemeinen Sicherheitsverwaltung und der Fremdenpolizei sollte auch eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Anschaffungskosten der Hard- und Software erfolgen.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 3a i.V.m. § 3a Abs. 1):

Um eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, wird - abgesehen von den in den Erläuterungen genannten AsylwerberInnen, deren Daten auf unbestätigten Eigenangaben basieren - näher festzulegen sein, in welchen Fällen die Identität einer meldepflichtigen Person nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden kann. Beispielsweise betrifft dies Fremde (EU-BürgerInnen oder Drittstaatsangehörige), für die kein Asylverfahren anhängig ist und die über keine entsprechenden Reisedokumente, aber z. B. über eine ausländische Geburtsurkunde, verfügen.

Es wird auch festzulegen sein, wie vorzugehen ist, wenn die Daten auf dem Meldezettel von den Daten im Zentralen Fremdenregister abweichen. In diesem Zusammenhang wäre es für die Meldebehörden auch hilfreich, sehen zu können, was Basis der im Zentralen Fremdenregister eingetragenen Daten war.

Ebenso wird näher zu bestimmen sein - abgesehen von dem in den Erläuterungen genannten Fall der Entscheidung über den Asylantrag -, welche Nachweise für die Feststellung der Identität nach § 4a Abs. 3a letzter Satz, die eine Löschung des Vermerks ermöglicht, als ausreichend angesehen werden. Im Hinblick darauf, dass andere Behörden (z. B. Personenstands-, Staatsbürgerschafts- und Asylbehörden) die Meldebehörden informieren sollen, wenn sie die Identität feststellen, wäre die Klarstellung erforderlich, welche behördlichen Entscheidungen als Identitätsfeststellungen zu verstehen sind, damit den anderen Behörden ihre Informationspflicht bewusst ist. Es wird hierbei auch sicherzustellen sein, dass diesen Behörden das Bestehen eines zu löschenden Vermerks im ZMR überhaupt bekannt ist. Die derzeitige Bestimmung des § 16a Abs. 9 Meldegesetz 1991, die die Behörden unter bestimmten Voraussetzungen zur Einsicht ins ZMR verpflichtet, reicht hierfür jedoch nicht aus. Nach dieser Bestimmung haben die Organe der Gebietskörperschaften die Meldebehörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen eines Verfahrens in Vollziehung eines Bundesgesetzes, in dem der Hauptwohnsitz eines Menschen maßgeblich ist, auf die sachliche Unrichtigkeit einer Meldung im ZMR aufmerksam werden. Es wird daher ange-regt, die entsprechende Verpflichtung der mitteilenden Behörden klar und unmittelbar in § 4a Abs. 3a gesetzlich zu verankern. Damit verbunden ist aber auch die Frage, auf welchem Weg die Mitteilung möglichst verwaltungsökonomisch erfolgen kann. Bei den Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden sollte die Mitteilung über die Identitätsfeststellung und Löschung des Vermerks benutzerfreundlich ins Zentrale Personenstandsregister (ZPR)/Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) und ZMR integriert werden. Ebenso sollten im häufigen Fall der Entscheidung über den Asylantrag bei gesicherten Daten diese direkt ins ZMR übertragen werden.

Festzuhalten ist, dass es Personen geben kann, die ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage sind, Dokumente aus ihren Herkunftsstaaten beizubringen. Diese Personen hätten dann für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in Österreich einen Vermerk im Melde-register, der sie im Prinzip rechtlich handlungsunfähig macht.

Anzumerken ist, dass mit den gegenständlichen Maßnahmen ein Mehraufwand für die Meldebehörden verbunden ist, sei es durch die gemäß den Erläuterungen verpflichtende Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister, sei es durch die Setzung des Vermerks, dass die Identität nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit sichergestellt werden kann, bzw. in weiterer Folge durch dessen Löschung.

### Zu Z 5 (§ 15 Abs. 2a):

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüßt. Gemäß § 16a Abs. 9 Meldegesetz 1991 haben die Organe der Gebietskörperschaften die Meldebehörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen eines Verfahrens in Vollziehung eines Bundesgesetzes, in dem der Hauptwohnsitz eines Menschen maßgeblich ist, auf die sachliche Unrichtigkeit einer Meldung im ZMR aufmerksam werden. Analog zu § 4a Abs. 3a sollte aber auch eine Informationspflicht der für Abschiebungen zuständigen Behörden direkt in der Bestimmung des § 15 Abs. 2a verankert werden.

Darüber hinaus wird angeregt, auch im Falle von durchgeführten Räumungsexekutionen von Wohnungen die sofortige amtliche Abmeldung durch die Meldebehörden zu ermöglichen. Für die Gerichte (GerichtsvollzieherInnen) sollte - analog zu Abschiebungen - ebenso eine Informationsverpflichtung der Meldebehörden ausdrücklich festgelegt werden. Derzeit erfolgen trotz der Bestimmung des § 16a Abs. 9 Meldegesetz 1991 dazu nahezu keine Mitteilungen der Gerichte.

### Abmeldungen mit Bürgerkarte nach § 4 Abs. 2a Meldegesetz:

Es ist Vorsorge zu treffen, dass in Fällen, in denen ein Wohnsitz amtlich angemeldet wurde, eine Abmeldung dieses Wohnsitzes nicht mit Bürgerkarte möglich ist. Ohne entsprechende Regelungen für derartige Fälle könnte jede Person, die unter zum Teil großem behördlichen Aufwand amtlich angemeldet wurde - z. B. bis hin zu einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien - bequem von zu Hause aus die Arbeit von Meldebehörde und Gericht binnen Minuten ad absurdum führen.

### Verweigerung einer Anmeldung/Abmeldung:

Es sollte klargestellt werden, dass die Meldebehörden An- und Abmeldungen verweigern dürfen, wenn begründete Zweifel an deren Richtigkeit bestehen (z. B. Anmeldung kurz nach rechtswirksamer amtlicher Abmeldung an derselben Adresse), und auf Antrag darüber bescheidmässig von den Meldebehörden entschieden wird.

### III. Zu Artikel 4 - Änderung des Personenstandsgesetzes 2013:

#### Zu Z 5 (§§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 5):

Die Argumentation, dass eine vollständige Verdattung der Obsorgeentscheidungen Missbrauch durch die Elternteile hintanhalten würde, kann nicht nachvollzogen werden. Die Ausweitung der Eintragungspflicht auf alle Obsorgeentscheidungen der Gerichte bedeutet praktisch die Einrichtung eines Obsorgeregisters im ZPR und stellt jedenfalls einen zusätzlichen (Nach-) Erfassungsaufwand dar. Zudem wird damit erkennbar eine Kompetenz von den Gerichten zu den Verwaltungsbehörden übertragen. Dieser Kompetenzübergang begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Einrichtung einer - seitens der Personenstandsbehörde mehrfach geforderten - Schnittstelle der Justizverwaltungsprogramme zum ZPR könnte hier Abhilfe schaffen.

Zu Z 14 und 16 (§ 32) sowie Z 33 (§ 57 Abs. 2) und Z 34 (§ 57 Abs. 2a):

Aufgrund der beabsichtigten Änderung können nun auch Totgeburten unter 500 Gramm auf Antrag im ZPR eingetragen werden. Die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Absicht, auf Wunsch betroffener Elternteile nicht nur für totgeborene, sondern auch für fehlgeborene Kinder die Möglichkeit zur Eintragung im Personenstandsregister - und in weiterer Folge zur Aushändigung einer entsprechenden Urkunde aus dem ZPR - zu schaffen, wird dabei grundsätzlich begrüßt.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Fehlgeburt jedenfalls nur mit nachweislichem Einverständnis der betroffenen Frau - der Mutter - erfolgen darf und in diesem Zusammenhang ein Antrag ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Frau abzuweisen wäre.

Das in diesem Zusammenhang (wenn das Einverständnis der Mutter anzuzweifeln ist) vorgesehene behördliche Ermittlungsverfahren wäre für betroffene Frauen jedenfalls abzulehnen, da Fehlgeburten höchstpersönliche, emotionale und traumatische Erfahrungen darstellen können. Die Durchführung eines behördlichen Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit einer Fehlgeburt wäre sachlich nicht gerechtfertigt, zudem ein solches der psychischen Gesundheit der betroffenen Frau abträglich sein und in weiterer Folge zu einer Retraumatisierung führen könnte.

Auch könnte es vorstellbar sein, dass im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs im Sinn des § 97 Abs. 1 Z 1 des Strafgesetzbuches (StGB) der Mann, der angibt, den Embryo gezeugt zu haben, eine Eintragung des Schwangerschaftsabbruchs als Fehlgeburt in das Personenstandsregister beantragt. Dies würde, insbesondere im Falle von Schwangerschafts- bzw. Partnerschaftskonflikten, die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau beeinträchtigen und ein Druckmittel gegen die betroffene Frau darstellen. Gerade Frauen, die nicht wünschen, dass ihre Schwangerschaft bzw. der Schwangerschaftsabbruch öffentlich wird, könnten dadurch massiv nachteilige Folgen drohen.

Besonders benachteiligt wären hier wiederum Frauen, die aufgrund von patriarchalen, kulturellen oder religiösen Traditionen durch das Bekanntwerden einer Schwangerschaft bzw. einer Fehlgeburt oder eines Schwangerschaftsabbruchs teils massiven Sanktionen - bis hin zu Gewalt - innerhalb ihrer Familie, Community oder auch innerhalb ihres Arbeitsplatzes ausgesetzt sind.

Aus diesem Grund wird dringend angeregt, § 32 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs dahingehend einzuschränken, dass eine Eintragung einer Fehlgeburt nur auf Antrag der Mutter oder mit schriftlicher Zustimmung der Mutter erfolgen darf. Zusätzlich wird angeregt, im Gesetz selbst klar zu stellen, dass ein Schwangerschaftsabbruch im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 1 StGB jedenfalls keine Fehlgeburt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 des Hebammengesetzes darstellt.

Zudem sollte analog zu der bisher bestehenden Regelung bei Totgeburten eine elektronische Anzeige der Fehlgeburten durch die Krankenanstalt erfolgen, sofern die Eltern dort den Wunsch äußern, eine Urkunde gemäß § 57 Abs. 2a zu erhalten. Weiters fehlt in § 32 Abs. 3 des Entwurfs die Klarstellung, dass Abs. 2 leg. cit. auch auf Fehlgeburten anzu-

wenden ist. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass auch die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (insbesondere § 10) an die neue Rechtslage anzupassen sein wird.

#### Zu Z 18 (§ 35 Abs. 5):

Aufgrund der Formulierung ist offen, ob der zweite Zuständigkeitsfall bei Vorliegen eines Anknüpfungspunktes den ersten (offene Zuständigkeit) ersetzt oder ob der zweite Zuständigkeitsfall nur dann zur Anwendung kommt, wenn kein Antrag vorliegt (Matrikenaus-tausch). Darüber hinaus ist unklar, welche Behörde zuständig ist, wenn mehrere Anknüpfungspunkte bestehen. Im Abs. 5 wird als Anknüpfungspunkt der Hauptwohnsitz genannt - hier erscheint es sinnvoll, stattdessen an einen Wohnsitz anzuknüpfen.

#### Zu Z 19 (§ 36 Abs. 3):

Bisher wurde eine Urkunde aus dem ZPR nur dann ausgestellt, wenn der Kunde ein rechtliches Interesse geltend machen konnte. Soll nun in jedem Fall eine Urkunde ausgestellt werden, erhöht sich dadurch der Verwaltungsaufwand für die Standesämter. Eine Kennzeichnung sowohl der Eintragung als auch der Urkunde/Registerauszüge als „schlichte Eintragung“ ist unerlässlich. Nur so kann verhindert werden, dass wesentliche Verfahren/Daten (z.B. Adoption), die wiederum zur Beurteilung von weiteren personenstandsrechtlichen Sachverhalten benötigt werden, übersehen werden. In diesem Sinne erscheint auch die Kennzeichnung der sog. „Nachbeurkundung“, also der Eintragung von Personenstands-fällen für Konventionsflüchtlinge, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatszugehörigkeit, auf Urkunden, Registerauszügen sowie im ZPR sinnvoll.

#### Zu Z 24 (§ 47 Abs. 1):

In Verfahren zur amtswegigen Berichtigung des ZMR nach § 15 Meldegesetz 1991 zeigt sich regelmäßig, dass Personen mit ihren EhepartnerInnen oder LebensgefährtInnen und Kindern gemeinsam wohnen, aber aus bestimmten Gründen (typischerweise Bezug von Sozialleistungen, aber auch Verhinderung der Durchführung von Exekutionen) an anderen Adressen gemeldet sind. Hinweise auf Familienmitglieder solcher Personen würden es ermöglichen, die tatsächlichen Wohnadressen leichter ausfindig zu machen.

Die Meldebehörden benötigen somit nicht nur die Vornamen der Eltern (die meist nicht ausreichen, um die Eltern zu identifizieren, zumal Elternteile oft nicht dieselben Familiennamen wie ihre Kinder tragen), sondern auch deren Familiennamen und Geburtsdaten, sowie die Namen und Geburtsdaten der EhepartnerInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen. Es sollte daher ein Zugang der Meldebehörden zu diesen Daten bestehen. In diesem Zusammenhang wäre es weiters zweckmäßig, wenn auch eine Verknüpfung zu den Kindern von Personen bestünde. Bei Personen, die in Lebensgemeinschaften wohnen, kann nämlich regelmäßig nur über die Kinder überhaupt eine Verbindung hergestellt werden. Nicht selten nützen hier Personen die begrenzten Möglichkeiten der Behörden aus (z. B. es besteht eine getrennte Meldung zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen, obwohl man zusammen wohnt).



Zu Z 26 (§ 52 Abs. 1):

Entgegen der Einschätzung des Gesetzesentwurfes ist die „Abschrift“ sehr wohl weiterhin relevant, da in den Familienbüchern und Sterbebüchern oftmals Informationen enthalten sind, die in Urkunden/Registerauszügen und im ZPR nicht aufscheinen, jedoch beispielsweise zur Erbenermittlung unerlässlich sind. Zur Vorlage dieser Informationen bei ausländischen Gerichten/Behörden wäre ein Dokument, das mit Beglaubigungen versehen werden kann, notwendig.

Zu Z 27 (§ 53 Abs. 1):

Gegen die Möglichkeit, auf Antrag Personenstandsurkunden für einen bestimmten Zeitpunkt zu erstellen bzw. zu fertigen, besteht grundsätzlich kein Einwand. Darüber hinaus wäre ein Nachweis über die Namensführung und die Familienzugehörigkeit von Eltern und Kindern am effizientesten, wenn über Antrag die Eintragung des aktuellen Namens eines Elternteiles in der Geburtsurkunde des Kindes dargestellt werden kann, auch wenn diese Namensänderung des Elternteils den Namen des Kindes nicht ändert.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 11 Abs. 2 die Wortfolge „sofern sich der Name des Kindes ändert, Veränderungen des Namens eines Elternteiles“ zu streichen und einen neuen Absatz mit dem folgenden Wortlaut einzufügen: „(2a) Veränderungen des Namens eines Elternteils sind darzustellen, sofern sich dadurch auch der Name des Kindes ändert. Darüber hinaus kann auf Antrag des Kindes jede Veränderung des Namens eines Elternteils eingetragen werden. Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann der gesetzliche Vertreter den Antrag einbringen. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag selbst stellen.“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

#### 4. MA 62

(zu MA 62 - I/816180/2016)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>